Wer weiss Rat?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **47 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-806672

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wurde es — infolge Rückganges der Tuberkulose — zu einem Präventorium umgewandelt. Die allgemein bekannten Entwicklungen im Gesundheitswesen führten zu ständig rückläufigen Patientenzahlen, was nun die Kant. Gesundheitsdirektion veranlasste, die Defizitgarantie für die Zeit nach 1976 aufzuheben. Dadurch sieht sich das Maison Blanche gezwungen, eine neue Zweckbestimmung zu suchen.

Sofern möglich, soll die Liegenschaft weiterhin dem benachteiligten Kinde erhalten bleiben. Erst in zweiter Linie käme eine Vermietung, eventuell sogar eine Veräusserung der Gebäulichkeiten in Frage. Die Leitung der Kinderheilstätte ist deshalb froh über Hinweise und Vorschläge für Aufgaben, die vom Maison Blanche übernommen werden könnten. Sie ist zu weiteren Auskünften an allfällige Interessenten gerne bereit (Telefon 032 22 30 46).

Kinderheilstätte Maison Blanche
2533 Leubringen

Wer weiss Rat?

Mit der vorliegenden Leserzuschrift wird ein Thema angeschnitten, mit dem sich bestimmt schon mancher Altersheimleiter oder dessen Kommission in irgend einer Form auseinandersetzten. Wir sind daher gerne bereit, weitere Stellungnahmen zu dieser Frage, die sowohl den menschlichen als auch den betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Bereich tangiert, entgegenzunehmen.

Es dürfte sicher für viele Heimleiter interessant sein, zu erfahren, welche konkreten Regelungen andernorts getroffen wurden, um diese Frage zu lösen. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auch noch näher auf die gesetzlichen Voraussetzungen des im Text angeschnittenen Rückgriffsrechts eingehen. Red.

Wir haben in unseren zwei Altersheimen die niedrigsten Pensionspreise so angesetzt (Sozialtarif), dass sie auch für einen AHV-Rentner erschwinglich sind und ihm von der Rente obendrein noch zirka Fr. 150.— im Monat als Taschengeld verbleiben. Dass diese Kostgelder nie kostendeckend sein können, versteht sich; es vermögen selbst die Pensionspreise der mittleren Preiskategorien unsere Selbstkosten nicht aufzuwiegen. Altersheime sind eben Sozialwerke und selbst in Verbindung mit Landwirtschaftsbetrieben wohl immer defizitär.

Es ist aber oftmals unbefriedigend, dass wir bei Todesfällen keine Möglichkeit haben, uns für entgangenes Kostgeld am allenfalls hinterlassenen Vermögen wenigstens teilweise schadlos zu halten. Es wirkt stossend, dass wir durch eine wohlwollende Taxberechnung dem Betagten zu Lebzeiten helfen, seinen Lebensabend im Altersheim finanziell unbeschwert zu verbringen, um hernach hinsichtlich seines allfälligen Nachlasses gänzlich leer auszugehen. Irgendwie sollte man sich doch, zum Beispiel durch einen entsprechenden Passus im Kostgeldvertrag, gegen diese Praxis absichern können? Wir denken dabei an das gesetzlich festgelegte Rückgriffsrecht bei Armenunterstützung oder bezüglich der Leistungen der Altersbeihilfe.

Denn es sollte doch eine Selbstverständlichkeit sein, dass gewährte Kostgeldermässigungen (Differenz zwischen Taxe und Selbstkosten) spätestens beim Hinschiede eines Pensionärs zur Rückzahlung aus dessen Nachlass fällig würden.

Wie sichert man sich diesbezüglich andernorts ab, wie steht es um die gesetzlichen Möglichkeiten eines solchen Rückgriffrechtes, und wer wüsste uns Rat hinsichtlich des Wortlautes eines entsprechenden hieb- und stichfesten Revers-Textes?

Fürsorgebehörde Küsnacht ZH

IV und Aufenthaltsbewilligung

Aus dem Mitteilungsblatt des SAEB

Der Leiter einer Behinderten-Werkstätte wurde mit der Strafverfügung zu einer Busse verurteilt, weil er ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung einen ihm von der IV zur Umschulung zugewiesenen Ausländer beschäftigt hatte (Art. 3 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. 3. 1931 ANAG). Der verzeigte Werkstätten-Leiter verlangte eine gerichtliche Beurteilung, wobei er vor Gericht durch unseren Rechtsdienst für Behinderte verteidigt wurde.

Das Bezirksgericht Bülach hob die Strafverfügung mit Urteil vom 17. 12. 1975 auf und sprach den Verzeigten frei, wobei es folgende Gründe aufführte (Zusammenfassung):

«Die Art. 3 Abs. 3 ANAG und 13 Abs. 4 VV zum ANAG schreiben vor, der Arbeitgeber dürfe einen nicht niedergelassenen Ausländer nur dann zur Stelle zulassen, wenn eine Bewilligung zum Stellenantritt vorliegt. Die Begriffe «Arbeitgeber» und «Stelle» lassen mit aller Klarheit erkennen, dass mit den genannten Gesetzesbestimmungen ausschliesslich die Erwerbstätigkeit von Ausländern anvisiert wird ... Massgeblich ist allein, ob die fragliche Tätigkeit wirtschaftlich produktiv ist oder nicht.»

Das Gericht führt weiter aus, dass die Beschäftigung eines Ausländers auf jeden Fall während der Zeit der von der IV zugesprochenen Umschulungsmassnahmen als reine Therapie bzw. Ausbildung zu betrachten seien. Der Eintritt in eine Behinderten-Werkstätte unterliegt somit keiner Bewilligungspflicht.

Informationstagungen «Lösungen für Betagtenprobleme»

(Vgl. Veranstaltungsanzeigen, S. 91)

Mit steigender Lebenserwartung der Menschen mehren sich auch die Probleme der Betagten. Die Lösung der sich ergebenden Aufgaben kann kaum Sache der Betroffenen allein sein und wird auch nur noch vereinzelt im Kreise einer Familie erfolgen können. Es ist demnach Aufgabe der Gemeinschaft (Quartier, Gemeinde, Region, Kanton), sich der Probleme umfassend anzunehmen und Lösungen aufzuzeigen und zu realisieren. Um in dieser Richtung Möglichkeiten, Erfahrungen und Beispiele zu zeigen und zu diskutieren, sollen die vorgesehenen Informationstagungen «Lösungen für Betagtenprobleme» dienen.

Der betagte Mensch und seine Probleme
(7. April 1976)

An dieser ersten Tagung werden vor allem grundsätzliche und basierende Probleme behandelt. In der ersten Gesprächsrunde gelangen denn auch einführende und allgemeine Informationen zur Wiedergabe. Der betagte Mensch und der Staat ist das Thema einer weiteren Vortragsrunde, bei welcher vorab Finanzierungs- und Subventionierungsfragen für die Lösung von Betagtenproblemen aufgezeigt werden. Betreuungskonzepte, Ideen und Anregungen gelangen in der Folge zur Darstellung. Die hier aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten werden in einer folgenden Diskussionsrunde auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft.

Bauen für den Betagten
(16. Juni 1976)

Anlässlich der zweiten Tagung gelangen die verschiedenen möglichen Bauformen für Betagte, wie Alterswohnungen, Alterssiedlungen, Altersheime, Pflegeheime usw. zur Darstellung. Das planerische Vorgehen wird erläutert und dabei auf die Bedarfsfrage, die Standortfrage und die Gestaltung des Raumprogrammes eingegangen. Einzelheiten der baulichen Anforderungen werden diskutiert und an Beispielen erläutert. Das Vorgehen beim Realisieren ist in der